

Satzung des Vereins "Freundeskreis BG Karlsruhe"

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis BG Karlsruhe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die BG Karlsruhe Basketball GmbH in finanzieller Hinsicht, unter anderem durch Werbemaßnahmen und das Heranführen von Sponsoren und Gönnern.
- (2) Daneben ist der Verein ein Ort geschäftlicher Begegnung und des kommerziellen Austauschs.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Daneben werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen können von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, zum Ablauf eines Kalenderjahres, aus dem Verein austreten, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

- (2) Das Recht, den Austritt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu erklären, wird durch die obige Regelung nicht berührt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren.
- (2) Die erforderliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlich sind.
- (6) Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Geschäftsbericht zu erstellen
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Revisor

- (1) Die Überprüfung der Kassen - Buchführung des Vereins - obliegt den zwei Revisoren.
- (2) Die zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Revisor vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (3) Im übrigen werden die Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- (4) Die Revisoren erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind und 2/3 dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich gemäß § 5 Ziffer (2) dieser Satzung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder kann danach die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 27. Februar 2006 errichtet.